

**Soweit vereinbart gelten:**

**Besondere Bedingungen zur**

## **Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SSR 2022)**

(RS\_DMB\_SSR\_202210; Stand: 08.11.2022)

**Diese besonderen Bedingungen müssen als  
Zusatzvereinbarung zu den ARB 2022 beantragt und im  
Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.**

### **§ 1. Gegenstand der Versicherung**

### **§ 2. Versicherte**

### **§ 3. Umfang der Versicherung**

### **§ 4. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

### **§ 5. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz**

### **§ 6. Leistungsumfang**

### **§ 7. Örtlicher Geltungsbereich**

### **§ 8. Anzuwendendes Recht**

### **§ 1. Gegenstand der Versicherung**

Die DMB Rechtsschutz übernimmt nachfolgende, unter § 6 SSR aufgeführte Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

### **§ 2. Versicherte**

Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- b) Mitversichert sind:
  - aa) die minderjährigen Kinder,
  - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
  - cc) soweit über die Plus-Klauseln gesondert vereinbart, die Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie in dessen Haushalt leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners,
  - dd) soweit über die Exklusiv-Klauseln gesondert vereinbart, die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie sich bei ihm in Obhut befinden sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners,

### **§ 3. Umfang der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen des Vorwurfs einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung für eine der nach § 2 SSR versicherten Personen nicht widerspricht. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt.  
Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die von ihr für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

### **§ 4. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

1. Versicherungsschutz besteht aufgrund dieser Zusatzvereinbarung nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung
  - a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Motorfahrzeugs,
  - b) einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
  - c) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
  - d) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299 a StGB) oder der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 b StGB).
2. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren
  - a) wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung,
  - b) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen,
  - c) des Hochverrats (z. B. gegen Bund und Land),
  - d) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates,
  - e) des Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei dem Vorwurf der Geiselnahme und des erpresserischen Menschenraubs.
4. Es besteht kein Rechtsschutz für die gesetzlichen Vertreter/Organe juristischer Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, sofern der Spezial-Straf-Rechtsschutz i. V. m. den §§ 25, 26 ARB für den

privaten Bereich abgeschlossen worden ist. Hiervon nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

#### § 5. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Als Auslöser eines Rechtsschutzfalls gilt:

- a) in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde.

#### § 6. Leistungsumfang

##### 1. Die DMB Rechtsschutz trägt

- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB;
- b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 a) SSR:

- im Ermittlungsverfahren 5.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 2.200,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 2.800,- Euro.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

- im Ermittlungsverfahren 1.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 1.500,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 1.500,- Euro.

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000,- Euro. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,- Euro;
- d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,- Euro, maximiert auf 25.000,- Euro für alle Gutachten;
- e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 1 g) ARB bis höchstens 3.000,- Euro an den Ort des zuständigen

ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

##### 2. Die DMB Rechtsschutz sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der DMB Rechtsschutz geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der DMB Rechtsschutz einverstanden war.

##### 3.

- a) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen zugunsten des Versicherungsnehmers und versicherter Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

#### § 7. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

#### § 8. Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (DMB Rechtsschutz – ARB 2022).